



Nutzungsordnung für die Sportanlage Schaies

vom
18. Juni 2019
(revidiert 26. Februar 2024)

Die Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten
erlassen gestützt auf ihre Vereinbarung vom 9. Februar 2019 folgendes:

Wir begrüßen Sie herzlich auf der Sportanlage Schaies.

Wir freuen uns, dass Sie unsere Sportanlage besuchen – sei es als Mitglied eines Sportvereins, als Freizeitsportlerin / Freizeitsportler oder als Gast. Auf der Sportanlage sollen sich alle wohlfühlen und ihre Freizeit geniessen können. Um das friedliche und ungestörte Miteinander zu ermöglichen sowie die Ordnung und Sicherheit auf der Sportanlage zu wahren, sind Regeln nötig.

Bitte halten Sie deshalb diese Nutzungsordnung und die Hinweise unserer Mitarbeitenden ein. Nehmen Sie Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass sie niemanden belästigen oder gefährden und keine Schäden an der Anlage verursachen.

Unsere Mitarbeitenden sind für Sie da, wenn Sie Fragen oder Anregungen haben.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen und einen sicheren und angenehmen Aufenthalt auf unserer Sportanlage.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Nutzungsordnung stützt sich auf das Betriebsreglement für die Sportanlage Schaies.

²Das Betriebsreglement und die Nutzungsordnung gelten für alle Personen, die sich auf der Sportanlage aufhalten.

Art. 2 Grundsatz

¹Die Sportanlage ist eine attraktive und friedliche Begegnungs- und Sportstätte für die Öffentlichkeit.

²Alle Nutzerinnen und Nutzer sowie Gäste nehmen aufeinander und die Anwohnenden Rücksicht. Sie tragen Sorge zu den Anlageteilen. Die Ruhezeiten werden eingehalten.

Art. 3 Sorgfaltspflichten und Haftung

¹Sämtliche Anlageteile sind zweckbestimmt zu gebrauchen und in ordentlichem Zustand zu verlassen. Das Material ist ebenso sorgfältig zu benutzen. Es sind keine Geräte und Materialien zugelassen, die Schäden an der Anlage verursachen können.

²Personen, die Schäden verursachen, haften dafür. Defektes Material oder Schäden an den Anlageteilen müssen dem Anlagewart unverzüglich gemeldet werden.

³Die Betreiber der Anlage übernehmen keine Haftung für Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil von Personen, die sich auf der Anlage aufhalten.



⁴Die Betreiber der Anlage übernehmen keine Haftung für Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil von Personen, die sich auf der Anlage aufhalten.

Art. 4 Weisungsbefugnis und Sanktionen

¹Den Anweisungen des Anlagewarts ist zwingend Folge zu leisten.

²Bei wiederholtem Regelverstoss kann die Betriebskommission ein Arealverbot für mindestens ein halbes Jahr aussprechen.

Art. 5 Rauchverbot

¹Im Gebäude ist Rauchen verboten.

²Die Vereine und die Veranstalter sind angehalten, eigene Vorkehrungen zu treffen, um den Jugendschutz einzuhalten und die Sporttreibenden vor Rauch zu schützen.

Art. 6 Tiere

¹Hunde sind im Aussenbereich, namentlich auch auf der Terrasse des Bistros und auf der Tribüne des Fussballfeldes, erlaubt. Sie sind an der Leine zu führen.

²Das Mitführen anderer Tiere ist auf der Anlage verboten.

II. Besondere Bestimmungen für Vereine

Art. 7 Belegung

¹Die Zuteilung der Anlageteile erfolgt durch den Anlagewart und ist einzuhalten.

²Die vereinbarten Nutzungszeiten sind bindend.

Art. 8 Aufsichts- und Kontrollpflichten

¹Jeder Verein hat für die vereinseigenen Räumlichkeiten und Anlageteile eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche für die Ordnung und Sauberkeit verantwortlich ist.

²Diese Person ist direkter Ansprechpartner für den Anlagewart. Wechsel müssen umgehend gemeldet werden.

³Die Trainer- bzw. Leitungspersonen tragen die Verantwortung für ihr Team. Gehören dem Team Jugendliche unter 16 Jahren an, so betreten diese die Anlage erst, wenn die Leitungspersonen vor Ort ist. Die Trainer- bzw. Leitungsperson betritt die Anlage zuerst und verlässt die Anlage zuletzt und kontrolliert die genutzte Infrastruktur.

⁴Alle genutzten Anlagen sind ordentlich zu verlassen (Garderoben und Duschräume ohne Abfall, Tape-Kleber etc.; Küche sauber gereinigt; Bistro und Tribüne grob gereinigt und Abfall entsorgt). Nach-Reinigungen werden verrechnet.

Art. 9 Material

¹Regelmässig genutztes Vereinsmaterial kann nach Absprache mit dem Anlagewart auf der Anlage gelagert werden. Das Material muss am dafür vorgesehenen Platz untergebracht werden. Bei Diebstahl und Vandalismus wird keine Haftung übernommen.



²Bestellungen für allgemeines Material müssen rechtzeitig vor dem Anlass erfolgen. Das Material wird bereitgestellt und nach dem Anlass zurückgenommen. Geräte sind nach Gebrauch ordentlich in die entsprechenden Geräteräume zurückzustellen.

³Die Fussball-, Tennis- und Seilziehschuhe müssen vor dem Betreten des Hauptgebäudes ausgezogen werden. Die Schuhe dürfen nur bei der Waschanlage gereinigt werden.

Art. 10 Werbung

¹Das Anbringen von jeglicher Art von Werbung an den Anlagenteilen ist nur mit Bewilligung der Betriebskommission erlaubt.

²Ständig angebrachte Werbetafeln dürfen an Anlässen nicht verdeckt oder entfernt werden. Die Veranstalter dürfen nur über die freien Flächen verfügen. Die Werbung der Veranstalter muss nach dem Anlass sofort wieder entfernt werden.

Art. 11 Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist sowohl während dem Trainings- und Spielbetrieb wie auch bei Anlässen Sache der Vereine bzw. des Veranstalters.

III. Besondere Bestimmungen Squash-Halle und Dojo

Art. 12 Material

¹Die Squash-Halle darf nur mit geeigneten Hallenschuhen (ohne färbende oder schwarze Sohlen) betreten werden.

²Der Schwingboden im Dojo darf nicht mit Schuhen betreten werden.

Art. 13 Reinigung

¹Die Squash-Halle und das Dojo sind besenrein zu verlassen. Der Boden der Squash-Halle darf nur durch den Anlagewart gereinigt werden.

²Getränke und Speisen sind in den Squash-Hallen nicht erlaubt.

Appenzell, 26. Februar 2024

Anlagebetreiber: Bezirke des inneren Landsteils von Appenzell Innerrhoden

www.schaies.ch